

MONTENEGRO

Verordnung über pflanzengesundheitliche Notmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung und zur Tilgung von Grapevine flavescence dorée

(Naredbu o hitnim fitosanitarnim mjerama za sprečavanje unošenja, širenja i iskorjenjivanje zlatne žutice vinove loze)

Quelle: Amtsblatt Montenegros Nr. 130 von 2024

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Montenegrinischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 19.03.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Verordnung über pflanzengesundheitliche Notmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung und zur Tilgung von Grapevine flavescence dorée

1. Zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung und zur Tilgung von Grapevine flavescence dorée, verursacht durch das Phytoplasma *Candidatus* Phytoplasma vitis (nachfolgend "der Schadorganismus" genannt) und übertragen durch die Zikade *Scaphoideus titanus* als Vektor, sind pflanzengesundheitliche Maßnahmen bei Wein (*Vitis vinifera*) und anderen Arten der Gattung *Vitis* einschließlich Pfropfreiser durchzuführen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die natürlichen Wirte dieses Schadorganismus *Clematis vitalba*, *Ailanthus altissima*, *Alnus* spp. sind und wilder Wein sekundäre Wirtspflanze des Schadorganismus ist.

...

13. Wein (*Vitis vinifera*) und andere Arten und Pfropfreiser der Gattung *Vitis* dürfen nach Montenegro eingeführt werden, wenn ihnen ein Laborbericht über einen molekularen Test beigefügt ist, in dem bestätigt wird, dass die Pflanzen in der Sendung frei von dem Schadorganismus sind und der höchstens 60 Tage alt ist.

14. Pflanzmaterial von Wein (*Vitis vinifera*) und anderen Arten und Pfropfreisern der Gattung *Vitis*, die nach Montenegro eingeführt werden, werden beim Endverbraucher am Pflanzort für zwei Jahre zur Überwachung des Gesundheitsstatus unter Quarantäne, die von einem Pflanzenschutzinspektor durchzuführen ist, gestellt und dürfen in dieser Zeit weder verbracht noch vegetativ vermehrt werden.

15. Der Importeur gibt im Antrag unter der Rubrik "Anmerkungen" "Überwachung des Gesundheitsstatus beim Endverbraucher" an, wenn Pflanzen gemäß Punkt 14 dieser Verordnung eingeführt werden.

16. Zusammen mit dem Antrag gemäß Punkt 15 reicht der Importeur schriftliche Angaben zum Endverbraucher der Pflanzen, Art und Anzahl der Pflanzen, die Gemeinde, die Anbaufläche und eine Kopie des Vertrags über die Überwachung des Gesundheitsstatus der Pflanzen, der zumindest drei pflanzengesundheitliche Inspektionen pro Jahr für die Dauer der Quarantäne beinhaltet.

17. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Verordnung über pflanzengesundheitliche Notmaßnahmen gegen die Einschleppung von Grapevine flavescence dorée (Amtsblatt Montenegros

Nr. 18/18 (und die Verordnung über pflanzengesundheitliche Notmaßnahmen gegen die Ausbreitung und zur Bekämpfung von Grapevine flavescence dorée (Amtsblatt Montenegros Nr. 103/21) aufgehoben.

18. Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Montenegros in Kraft.

Nr. 04-313/24-25433/3

Podgorica, 27. Dezember 2024.

Der Minister

Vladimir Joković, s.r.